

bekannt gemacht am 13.07.2026

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Geschäftsordnung – GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 30.06.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 22,30,31 BbgKVerf)

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter ergeben sich insbesondere aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow sowie dieser Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow.
- (2) Die Gemeindevertreter haben gem. § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

Bei der Teilnahme an Sitzungen achten sie auf einen höflichen, wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Beschäftigten der Stadtverwaltung.

- (3) Im Falle ihrer Verhinderung sollen Gemeindevertreter vor der jeweiligen Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung benachrichtigen.

§ 2

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Fraktionen wirken gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann diese erst nach Zugang der Mitteilung nach den vorgenannten Sätzen wahrnehmen. Veränderungen sind der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der oder

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Digitaler Sitzungsdienst

- (1) Die Stadtverwaltung Schwedt/Oder nutzt das elektronische Sitzungsmanagementsystem „SessionNet“, welches ein webbasiertes Ratsinformationssystem für die Arbeit der Gemeindevertretung ist.

SessionNet verfügt über einen öffentlichen Teil, der für jeden über das Internet uneingeschränkt einsehbar ist, sowie über einen nichtöffentlichen Teil, der nur bestimmten Nutzergruppen offensteht.

Für die Funktionsfähigkeit und die Vollständigkeit ist das Büro der Stadtverordnetenversammlung verantwortlich.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen. Für die Teilnahme und Nutzung am Digitalen Sitzungsdienst ermöglicht die Stadtverwaltung den Mitgliedern der Gemeindevertretung den passwortgeschützten Zugang auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsunterlagen.
- (3) Zur Teilnahme bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung des jeweiligen Mitgliedes der Gemeindevertretung, in der eine E-Mail-Adresse angegeben wird. In diesem Fall erfolgt die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen ausschließlich auf digitalem Wege durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit kann durch schriftliche Erklärung widerrufen werden.
- (4) Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit werden dem teilnehmenden Mitglied der Gemeindevertretung die Einladungen, Tagesordnungen und zugehörigen Drucksachen (Beschlussvorlagen, Anträge, Anfragen), sonstige Sitzungsunterlagen sowie die entsprechenden Niederschriften zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung elektronisch bereitgestellt.

Alle an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die sie betreffenden Sitzungen ausschließlich eine elektronische Einladung gemäß § 4 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung.

- (5) Sofern die Stadtverwaltung in Ausnahmefällen Sitzungsunterlagen (z. B. umfangreiche Anlagen) nicht in digitaler Form zur Verfügung stellen kann, werden diese postalisch versandt.

§ 4

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als

gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurden oder am elften Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Mit der Versendung der Ladung werden neben der Tagesordnung die Sitzungsunterlagen im SessionNet zur Ansicht und zum Abruf zur Verfügung gestellt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 3 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der oder beim Vorsitzenden zu stellen. Das Büro der Stadtverordnetenversammlung prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können.

Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die oder der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass sie oder er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 5 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beschlussvorlagen, Anträge und sonstige Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 12:00 Uhr des 21. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde

der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden.

Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen. Unter der Beachtung der Fristen sollen mit der Benennung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

- (2) Vorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind in der darauffolgenden Sitzung zu behandeln. Dies gilt nicht für dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.

§ 6 Zuhörerinnen und Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der oder vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 7 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind. Näheres regelt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS).
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt auf Antrag von Mitgliedern der Gemeindevertretung, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige oder vom Beratungsgegenstand betroffene Einwohnerinnen und Einwohner zu hören. Auf Verlangen einer Fraktion, der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der mitverwaltenden Gemeinde sind Sachverständige zu hören.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8 Anfragen (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Anfragen sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich oder elektronisch über das Büro der Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde zuzuleiten und sollen spätestens zur Sitzung entweder mündlich oder schriftlich beantwortet werden.

Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der darauffolgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

Anfragen sind auf einen konkreten Sachverhalt zu beschränken sowie kurz und sachlich zu fassen (in der Regel maximal 5 Unterfragen). Die Anfragen sind mit einem Titel und einer konkreten Begründung zu versehen.

- (2) Die oder der Anfragende kann bis zu zwei Zusatzfragen, andere Mitglieder der Gemeindevertretung eine Zusatzfrage in der Sitzung stellen. Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, soll die Anfrage bis zur folgenden Sitzung möglichst schriftlich oder elektronisch beantwortet werden.
- (3) Bei schriftlicher oder elektronischer Beantwortung sind die Antworten auf Anfragen und Zusatzfragen dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung und im elektronischen Sitzungsmanagementsystem SessionNet der Stadt Schwedt/Oder bereitgestellt.

§ 9

Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Beschlussvorlagen und Anträge sind vom Einreichenden gemäß § 5 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung im Original einzureichen. Als Original wird ein vom Einreichenden unterzeichnetes Dokument in Papierform oder ein unterzeichnetes und per E-Mail übersandtes PDF-Dokument anerkannt. Bei der Einreichung mittels PDF-Dokument ist es zur Vereinfachung der Bearbeitung wünschenswert, dem Büro der Stadtverordnetenversammlung auch eine Word-Datei zu übermitteln.
- (2) Die Änderung einer Beschlussvorlage oder eines Antrages durch den Einreichenden ist jederzeit möglich. Hierzu bedarf es der Einreichung einer neuen Version dieser Beschlussvorlage oder des Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form und der Unterzeichnung seitens des Einreichenden im Original. Die neue Version der Beschlussvorlage oder des Antrages ist über das Büro der Stadtverordnetenversammlung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten bzw. elektronisch im elektronischen Sitzungsmanagementsystem SessionNet bereitzustellen.
- (3) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 10

Änderungs- und Ergänzungsanträge

- (1) Änderungs- und Ergänzungsanträge sind Anträge zur Abänderung oder Ergänzung des Beschlussvorschlages bestehender Tagesordnungspunkte und sollen begründet sein.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung stellen. Sie können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Sie sind in Textform und mit Unterschrift der bzw. dem Vorsitzenden zu übergeben.

Zweiter Abschnitt

§ 11 Sitzungsleitung und Redeordnung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle der Verhinderung treten ihre oder seine Stellvertretungen in der Reihenfolge der Benennung als Erste oder Zweite Stellvertretung an ihre oder seine Stelle.
- (2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat.

Die oder der Vortragende darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Sie oder er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Die einleitende Ausführung der Einreicherin oder des Einreichers wird hierbei nicht angerechnet.

- (4) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine sprechende Person unterbrochen werden.

Melden sich mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung gleichzeitig zu Wort, entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge.

Will sich die oder der Vorsitzende an der Aussprache beteiligen, muss sie oder er die Leitung der Sitzung für diese Zeit an die Erste oder Zweite Stellvertretung übertragen. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.

- (5) Die oder der Einbringende einer Beschlussvorlage oder eines Antrages hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Beschlussvorlage oder den Antrag in die Sitzung einzubringen.
- (6) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn die Gemeindevertretung im Einzelfall auf Antrag einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters das Rederecht beschließt.
- (8) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann vor Beginn der Beratung über einen Tagesordnungspunkt die zeitliche Dauer der Aussprache sowie die Redezeit, die allen redeberechtigten Personen eingeräumt werden soll, begrenzt werden.

- (9) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, deren bzw. dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter während der Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr bzw. ihm die oder der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie bzw. ihn des Raumes verweisen.

§ 12

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, können die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zugelassen werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie oder er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 21:00 Uhr werden in der Regel keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen per Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Beschlussvorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Sie sind durch Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ oder durch Erheben beider Hände zu stellen. Geschäftsordnungsanträge sind:
 - a) Schluss der Aussprache,
 - b) Abschluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde,
 - d) Vertagung,
 - e) Einhaltung der Redeordnung (§ 12 der Geschäftsordnung),
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Anhörung von Betroffenen oder Sachverständigen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln und unverzüglich zur Abstimmung zu bringen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung können vor der Abstimmung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde um Stellungnahme ersuchen.
- (7) Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Redeliste dürfen nur von Mitgliedern der Gemeindevertretung gestellt werden, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben. Die Abstimmung darf erst erfolgen, wenn sich mindestens ein Mitglied jeder Fraktion zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat.
- (8) Die Ausführungen zum Antrag zur Geschäftsordnung sollen in der Regel drei Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Wahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung eine Wahlkommission gebildet.

- (2) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (3) Die Stimmzettel sind grundsätzlich nach der Bestätigung der Niederschrift zu vernichten.

§ 15 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde ist für die Niederschrift verantwortlich.
Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift ist grundsätzlich ein Ergebnisprotokoll und beinhaltet:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - j) zusammengefasste mündliche Beantwortungen von Anfragen.

Für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind gesonderte Niederschriften anzufertigen.

- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können, bevor sie zur Sache sprechen, verlangen, dass der eigene Redebeitrag zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird (Wortprotokoll).

§ 16 Ton- und Bildaufnahmen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können widersprechen, dass eigene Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist spätestens zu Beginn der Wortmeldung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu erklären.

Dritter Abschnitt

§ 17 Einzelfallregelungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheiden die Mitglieder der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Pinnow, den 07.07.2026

gez. Walter Kotzian
Vorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Gemeindevertretung Pinnow in der Sitzung am 30. Juni 2026 mit der Beschlussnummer GVPI/047/26 beschlossene Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow ist öffentlich bekanntzumachen.

Schwedt/Oder, den 08.07.2026

gez. Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin für die
mitverwaltete Gemeinde Pinnow